



## **Geschäftsordnung der Liechtensteinischen Treuhandkammer**

vom 13. November 2013

### **I. Mitgliedschaft, Sitz, Zuständigkeit und Organe**

#### Art. 1

##### *Mitglieder*

1) Mitglieder der Liechtensteinischen Treuhandkammer sind alle gemäss Treuhändergesetz bewilligten Treuhänder und Treuhandgesellschaften (natürliche und juristische Personen).

2) Beginn und Ende der Mitgliedschaft bestimmen sich nach Beginn und Ende der Bewilligung.

3) Der Vorstand führt eine Liste über die Mitglieder.

#### Art. 2

##### *Sitz*

Sitz der Liechtensteinischen Treuhandkammer ist Vaduz.

#### Art. 3

##### *Zuständigkeit*

Die Liechtensteinische Treuhandkammer nimmt die Aufgaben gemäss Art. 63 des Treuhändergesetzes wahr.

Art. 4

*Organe*

Die Liechtensteinische Treuhandkammer hat nachfolgende Organe:

- a) die Plenarversammlung;
- b) den Vorstand;
- c) die Disziplinarorgane Ständekommission und Untersuchungsperson;
- d) die Revisionsstelle.

## **II. Die Plenarversammlung**

Art. 5

*Zusammensetzung und Stimmrecht*

1) Die Plenarversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Liechtensteinischen Treuhandkammer zusammen.

2) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die grundsätzlich persönlich abzugeben ist. Jedes Mitglied kann sich anlässlich einer Plenarversammlung durch ein anderes Mitglied gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Juristische Personen werden durch ihre vertretungsberechtigten Organe vertreten.

Art. 6

*Zuständigkeit*

In die Zuständigkeit der Plenarversammlung fallen die Geschäfte gemäss Art. 64 des Treuhändergesetzes.

Art. 7

*Einberufung*

1) Die Plenarversammlung wird über Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten schriftlich einberufen. Die Einberufung hat Ort, Datum, Zeit und Traktandenliste zu enthalten.

2) Es ist jährlich eine ordentliche Plenarversammlung abzuhalten. Diese soll im Laufe der ersten sechs Monate stattfinden.

3) Ausserordentliche Plenarversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Ein Zehntel der Mitglieder können mittels schriftlichen Antrags unter Angabe des oder der Traktanden vom Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Plenarversammlung verlangen. Der Vorstand ist verpflichtet, diese innert sechs Wochen einzuberufen.

4) Die Einberufung hat mindestens eine Woche vor dem anberaumten Termin zu erfolgen.

Art. 8

*Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung*

1) Die Plenarversammlung ist gemäss Art. 64 Abs. 2 des Treuhändergesetzes beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend bzw. mittels Vollmacht vertreten ist.

2) Beschlüsse der Plenarversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst (wobei Stimmenthaltung nicht mitgezählt wird).

3) Abstimmungen erfolgen offen. Die Plenarversammlung kann jedoch hinsichtlich einzelner Sachgegenstände schriftliche Abstimmung oder Abstimmung durch Namensaufruf beschliessen. Wahlen erfolgen geheim durch Abgabe von Stimmzetteln, es sei denn, die Plenarversammlung beschliesst eine offene Wahl.

Art. 9

*Versammlungsordnung und Protokoll*

1) Der Präsident des Vorstandes hat den Vorsitz. Er eröffnet, leitet, vertagt und schliesst die Plenarversammlung. Im Falle seiner Verhinderung nimmt der Vizepräsident diese Aufgabe wahr und im Falle dessen Verhinderung das durch die übrigen Vorstandsmitglieder bestimmte Vorstandsmitglied.

2) Der Vorsitzende bestellt zu Beginn der Plenarversammlung zwei Stimmzähler zur Feststellung der Abstimmungsergebnisse.

3) Die Plenarversammlung befasst sich grundsätzlich nur mit der vorgegebenen Traktandenliste. Über andere anlässlich der Plenarversammlung gestellten Anträge kann nur entschieden werden, wenn die Plenarversammlung mit zwei Dritteln der Stimmenmehrheit (wobei Stimmenthaltung nicht mitgezählt wird) die Dringlichkeit beschliesst.

4) Über jede Plenarversammlung ist ein Protokoll zu führen und eine Anwesenheitsliste zu erstellen, welche beide durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen sind. Das Protokoll ist anlässlich der Plenarversammlung zu genehmigen.

### **III. Der Vorstand**

Art. 10

*Zusammensetzung und Stimmrecht*

1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und mindestens drei weiteren Mitgliedern.

2) Wahl und Amtsdauer bestimmen sich nach Art. 65 des Treuhändergesetzes. In den Vorstand gewählt werden kann nur, wer aktives Stimm- und Wahlrecht hat.

3) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes während seiner Amtsdauer wird dieses durch Ersatzwahl der Plenarversammlung, welche möglichst umgehend einzuberufen ist, ersetzt.

Art. 11

*Unvereinbarkeit*

Die Wahl in den Vorstand ist unvereinbar mit der Zugehörigkeit zur Regierung und zum Verwaltungsgerichtshof.

Art. 12

*Zuständigkeit, Geschäftsführung, Geschäftsordnung und Vertretungsbefugnis*

1) In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen die Geschäfte gemäss Art. 65 des Treuhändergesetzes.

2) Der Vorstand gibt sich seine eigene Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Er verfügt hierzu über die gesetzlichen Befugnisse gemäss Art. 180 ff. des Personen- und Gesellschaftsrechts. Insbesondere kann der Vorstand dem Präsidenten bestimmte Geschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen.

3) Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten und ihr mit Vorstandsbeschluss bestimmte Geschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen. Diese dient auch der Unterstützung des Vorstands und des Präsidenten bei der Erledigung der ihnen obliegenden Aufgaben.

4) Der Vorstand vertritt die Liechtensteinische Treuhandkammer rechtsverbindlich gegenüber Dritten mittels Kollektivzeichnung zu zweien. Er kann die Vertretung für bestimmte Geschäfte an die Geschäftsstelle übertragen.

Art. 12a

*Schlichtungskommission*

1) Der Vorstand kann die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern der Schlichtungskommission übertragen, insbesondere in Fällen gemäss Art. 18 Abs. 3 der Standesrichtlinien.

2) Die Schlichtungskommission setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie drei Ersatzmitgliedern zusammen.

3) Der Vorstand bestimmt die Mitglieder der Schlichtungskommission für eine Dauer von zwei Jahren.

4) Die mit der Schlichtung betrauten Organe sowie allfällig durch diese beigezogene weitere Personen unterliegen zeitlich unbeschränkt dem Amtsgeheimnis.

5) Die Bestimmungen über Ausschluss und Ablehnung von Mitgliedern gemäss Art. 40 TrHG gelten sinngemäss. Über das Vorliegen solcher Gründe entscheidet der Vorsitzende der Schlichtungskommission, beim Vorsitzenden der Schlichtungskommission der Präsident des Vorstandes.

6) Im Verfahren vor der Schlichtungskommission besteht kein Anspruch auf Ersatz der Parteikosten.

#### Art. 13

##### *Entlöhnung*

Die Vorstandsmitglieder und gegebenenfalls das Sekretariat üben ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Entlöhnung aus. Die Plenarversammlung beschliesst im vorzulegenden Voranschlag darüber.

#### Art. 14

##### *Einberufung*

1) Der Präsident bzw. im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident beruft nach Bedarf oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes den Vorstand ein unter Angabe von Ort und Zeit sowie Traktandenliste.

2) Im Falle der Dringlichkeit kann bei Verhinderung sowohl des Präsidenten als auch des Vizepräsidenten jedes Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Art. 15

*Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung*

1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

2) Der Vorstand beschliesst mit einfacher Mehrheit. Der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichtscheid. Bei Vorliegen einer Befangenheit, haben sich die Vorstandsmitglieder ihrer Stimme zu enthalten.

Art. 16

*Sitzungsordnung und Protokoll*

1) Der Präsident führt den Vorsitz der Vorstandssitzung. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der Vizepräsident und im Falle dessen Verhinderung das Vorstandsmitglied den Vorsitz, auf welches sich die anwesenden Vorstandsmitglieder einigen.

2) Grundsätzlich wird nur über die in der Traktandenliste enthaltenen Geschäfte beraten und entschieden. Der Vorstand kann jedoch jederzeit wegen Dringlichkeit die Ergänzung der Traktandenliste beschliessen.

3) Im Falle der Dringlichkeit sind auch Vorstandsbeschlüsse in Form von Zirkularbeschlüssen auf telefonischem oder elektronischem Weg zulässig. Telefonisch gefasste Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.

4) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll samt Anwesenheitsliste zu erstellen, welche durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen sind.

5) Der Protokollführer wird durch den jeweiligen Vorsitzenden bestellt.

#### **IV. Die Revisionsstelle**

##### Art. 17

##### *Zusammensetzung und Amtsdauer*

1) Die Revisionsstelle besteht aus einem Revisor, welcher Mitglied der Liechtensteinischen Treuhandkammer ist.

2) Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt drei Jahre.

##### Art. 18

##### *Zuständigkeit*

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung der Liechtensteinischen Treuhandkammer und erstattet der Plenarversammlung schriftlichen Bericht. Sie ist an der Plenarversammlung anwesend zur Beantwortung allfälliger Fragen der an der Plenarversammlung anwesenden Mitglieder der Liechtensteinischen Treuhandkammer.

##### Art. 19

##### *Akteneinsicht*

Jedes Mitglied der Liechtensteinischen Treuhandkammer hat das Recht, in die Akten Einsicht zu nehmen, sofern ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Das Begehren ist an den Vorstand zu richten.

#### **V. Vertraulichkeit**

##### Art. 20

##### *Vertraulichkeit*

Die Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsstelle und der Standeskommission sowie die Untersuchungsperson sind zur Verschwiegenheit über vertrauliche Geschäfte verpflichtet. Vertrauliche Geschäfte sind insbesondere:

- die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern;



- die Tätigkeit als Disziplinarorgan gemäss Treuhändergesetz;
- die Anhörung im Rahmen des Widerrufs oder Entzugs der Bewilligung;
- für vertraulich erklärte Informationen, welche im Verkehr und im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Behörden ausgetauscht werden;
- Geschäfte, die der Vorstand mittels Beschlusses als vertraulich erklärt. Ein solcher Beschluss muss seine Begründung aus Art. 63 des Treuhändergesetzes herleiten.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### Art. 21

#### *Genehmigungsvorbehalt*

Diese Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Regierung gemäss Art. 64 Abs. 3 des Treuhändergesetzes.

### Art. 22

#### *Inkrafttreten*

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

*Diese Geschäftsordnung wurde von der Plenarversammlung am 13. November 2013 beschlossen und von der Regierung am 3. Dezember 2013 genehmigt.*

*Die Fassung von Art. 12a und Art. 15 Abs. 2 wurde von der Plenarversammlung am 28. Mai 2018 beschlossen und von der Regierung am 12. Juni 2018 genehmigt – mit Inkrafttreten am 13. Juni 2018.*